

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der DaimlerChrysler AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 2. Juni 2005**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG haben sich entschlossen, nicht nur Abweichungen von den im Kodex enthaltenen Empfehlungen (siehe dazu I.), sondern auch Abweichungen von im Kodex enthaltenen Anregungen (siehe dazu II.) offen zu legen, ohne dass insoweit eine Rechtspflicht bestünde.

Für den Zeitraum seit Dezember 2004 bis zum 20.07.2005 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 21.05.2003. Für die Corporate Governance Praxis der DaimlerChrysler AG seit dem 21.07.2005 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 02.06.2005, die am 20.07.2005 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der DaimlerChrysler AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

I. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 2)

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der DaimlerChrysler AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen sowie wissentliche Pflichtverletzungen vor.

Versicherungsschutz wird nur für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Nur in diesem Rahmen stellt sich daher die Frage nach der Vereinbarung eines Selbstbehalts.

Ein Selbstbehalt für fahrlässiges Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern empfiehlt sich nicht, da die DaimlerChrysler AG bestrebt ist, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland mit großer unternehmerischer Erfahrung zu gewinnen. Dieses Ziel könnte beeinträchtigt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der DaimlerChrysler AG mit weitreichenden Haftungsrisiken auch im Bereich fahrlässigen Verhaltens rechnen müssten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil im Ausland ein Selbstbehalt weithin unüblich ist.

Für leicht oder grob fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern sieht die D & O-Versicherung der DaimlerChrysler AG einen Selbstbehalt vor. In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern kann der für Personalangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss des Aufsichtsrats zusätzlich einen prozentualen Abschlag von dem variablen Teil der Vergütung des betreffenden Vorstandsmitgliedes beschließen. Damit würde im wirtschaftlichen Ergebnis ein zusätzlicher Selbstbehalt erreicht, der nach Ansicht der DaimlerChrysler AG einer sachgerechten Beurteilung von Einzelfällen besser Rechnung trägt als der pauschalierende Ansatz des Kodex.

2. Individualisierte Angaben zur Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.4)

Von der Bekanntgabe individualisierter Vergütungen für den Vorstand wird weiter abgesehen. Auch die Vergütung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005 wird aufgeteilt in fixe und variable Bestandteile sowie in Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung dargestellt. Diese Angaben sind wesentlich für die Beurteilung, ob die Aufteilung der Vergütung in garantierte und erfolgsabhängige Teile angemessen ist und ob von der Vergütungsstruktur die beabsichtigte Anreizwirkung für den Vorstand ausgeht. Da es sich beim Vorstand um ein Kollegialorgan handelt, kommt es entscheidend auf die Anreizwirkung für das Gesamtorgan, nicht auf jene für einzelne Vorstandsmitglieder an. Für das Geschäftsjahr 2006 wird die Vergütung entsprechend den Vorschriften des Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetzes veröffentlicht.

3. Genehmigung von Nebentätigkeiten des Vorstands (Ziffer 4.3.5)

Aus Gründen der Praktikabilität wurde die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bisher vom Aufsichtsratsvorsitzenden erteilt. Zukünftig wird der Aufsichtsrat als Gesamtorgan über die Zustimmung entscheiden.

4. Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 Abs. 2)

Solange die Ausgestaltung geeigneter Erfolgskriterien noch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden ist, unterbleibt die Festsetzung einer erfolgsabhängigen Vergütung.

II. Abweichungen von den Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4)

Die Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG wird bis zum Ende des Berichts des Vorstandes im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge einzelner Aktionäre, könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitssphäre auch von Aktionären empfunden werden. Deshalb wird auch weiterhin von einer derartigen Übertragung abgesehen.

2. Auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene variable Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.7)

Wegen der Einführung einer erfolgsabhängigen Vergütung verweisen wir auf die Erläuterungen unter I Ziffer 4.

Stuttgart, im Dezember 2005

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat